

Teilnahmebedingungen für die Glücksrakete 2018

1. Organisation

- 1) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, veranstaltet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde befristet die Lotterie „Glücksrakete 2018“ (nachfolgend als „Glücksrakete“ bezeichnet) und hat die

Sächsische Lotto-GmbH
Oststraße 105
04299 Leipzig

(nachfolgend als „Gesellschaft“ oder „Zentrale der Gesellschaft“ bezeichnet) mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragt.

- 2) Die Glücksrakete wird zusammen mit anderen Veranstaltern (in den Ländern Sachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) durchgeführt; Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung finden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 1) Für die Teilnahme an der Glücksrakete, einer Kombination aus Losbrief- und Nummernlotterie (alternativ auch als Sofort- und Endziffernlotterie bezeichnet) sind allein diese Teilnahmebedingungen¹ der Gesellschaft maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen bzw. Losabschnitten der Glücksrakete, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Bei der Glücksrakete gelten ergänzend die auf dem jeweiligen Los bzw. Losabschnitt abgedruckten Festlegungen zum Gewinnplan, zur Art und Weise des Gewinnentscheides und zur Ermittlung der Gewinnhöhe (vgl. Ziffer 7.).

Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

- 2) Der Spielteilnehmer (Loserwerber) erkennt diese Teilnahmebedingungen spätestens mit seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen (Abgabe seines Spielangebotes), mit dem Kauf eines Loses der Glücksrakete bei der Lotto-Toto-Annahmestelle als verbindlich an.

¹ Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

- 3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Lotto-Toto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich und unter www.sachsenlotto.de einsehbar, ausdrückbar und als pdf-Datei abruf- und speicherbar.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Spielgeheimnis

- 1) Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

4. Loserwerb, Spielvertrag

- 1) Ein Spielteilnehmer kann an der Glücksrakete teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Loses) abgibt.
- 2) Der Lospreis beträgt 5,00 EUR und ist beim Kauf des Loses in der Lotto-Toto-Annahmestelle zu entrichten (Spieleinsatz). Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 3) Der Spielteilnehmer erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots ein Los der Glücksrakete (Loserwerb).
- 4) Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb nach Maßgabe der Regelungen in Ziffern 5 und 6 zustande; die Gesellschaft schließt als Beauftragte des Freistaates Sachsen den Spielvertrag mit dem Spielteilnehmer ab.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 1) Die Teilnahme an der Glücksrakete erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie.
- 2) Hat das Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle Zweifel am Alter des Spielteilnehmers, ist dieser verpflichtet, seine Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, da die Spielteilnahme Minderjähriger gesetzlich unzulässig ist.
- 3) Die Inhaber und das in den Lotto-Toto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den in ihrer jeweiligen Lotto-Toto-Annahmestelle angebotenen Lotterien und Wetten ausgeschlossen.

6. Lose

- 1) Für die Glücksrakete werden 16 Serienblöcke zu jeweils 100 000 Losen aufgelegt, die eine 7-stellige Losnummer je Los (Nummernlosabschnitt) enthalten sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann (Rubbellosabschnitt); die beiden Losabschnitte eines Loses sind durch Perforation verbunden.

Von den Losen entfallen 395 000 Lose auf Sachsen.

Jeder Losabschnitt enthält einen Los-Barcode und eine zugehörige 24-stellige Los-Barcodenummer sowie jeweils eine eingerahmte 4-stellige Kontrollnummer (PIN), die sich auf dem Rubbellosabschnitt unter der Rubbelfläche befindet.

Auf der Rückseite des Loses ist der Gewinnplan getrennt nach Losbrief- und Nummernlotterie (bzw. Sofort- und Endziffernlotterie) abgedruckt.

- 2) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Losen bzw. die Bereitstellung bestimmter Lose.
- 3) Lose der Glücksrakete, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke, fehlende PIN) aufweisen, insbesondere wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei übereinstimmen, sind ungültig; der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in der Lotto-Toto-Annahmestelle erstattet.
- 4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 6, ein Los von der Teilnahme an der Glücksrakete auszuschließen.
- 5) Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus den in Absatz 6 genannten Gründen der Rücktritt vom Spielvertrag erklärt werden.
- 6) Ein Grund, der zum Ausschluss eines Loses nach Absatz 4 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Absatz 5 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 5 Absätze 2 und 3) verstoßen würde bzw. wurde
oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 7) Der Spielteilnehmer wird über den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft (Absatz 5) durch Bekanntgabe in der Lotto-Toto-Annahmestelle informiert, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 8) Wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 7.

7. Gewinnermittlung, Gewinnplan, Gewinnausschüttung, Gewinnentscheid

- 1) Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von mit einer Prüfcodierung versehenen Gewinn- und Nietenlosen.
- 2) Vom Spieleinsatz der Glücksrakete in Höhe von 8.000.000,00 EUR (Spielkapital), eingeteilt in 16 Serienblöcke zu je 500.000,00 EUR Spieleinsatz, werden planmäßig 50 %, d. h. 4.000.000,00 EUR, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes (Lospreis).
- 4) Das Los der Glücksrakete gewährt als Kombination von Losbrief- und Nummernlotterie zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen; zum einen eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt (Losbrieflotterie) und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Nummernlotterie).
- 5) Die Nummernlotterie (Endziffernlotterie)

Die Ziehung der Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden von der Gesellschaft bestimmt und unter www.sachsenlotto.de veröffentlicht.

Für die Ziehung wird ein Ziehungsgerät und einmal 16 gleichartige Kugeln, welche zur Erfassung des Zahlenbereiches von 1 000 000 bis 2 599 999 die Zahlen 10 bis 25 tragen, und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, welche jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 16 Kugeln bzw. 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

Es gibt 6 Gewinngruppen.

Für die

- Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl
- Gewinngruppe 2 wird eine 5-stellige Gewinnzahl
- Gewinngruppe 3 wird eine 4-stellige Gewinnzahl
- Gewinngruppe 4 wird eine 3-stellige Gewinnzahl
- Gewinngruppe 5 wird eine 2-stellige Gewinnzahl
- Gewinngruppe 6 wird eine 1-stellige Gewinnzahl

gezogen.

Rund 50,42 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn- gruppe	Anzahl Gewinne	Einzelgewinn / Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahr- scheinlichkeiten
		in EUR	in EUR	
1	1 x	250.000,00	250.000,00	1 : 1 600 000
2	16 x	*PKW Audi Q3 / 30.425,00	486.800,00	1 : 100 000
3	160 x	1.000,00	160.000,00	1 : 10 000
4	1 600 x	100,00	160.000,00	1 : 1 000
5	16 000 x	10,00	160.000,00	1 : 100
6	160 000 x	5,00	800.000,00	1 : 10
			gesamt: 2.016.800,00	

*In der Gewinngruppe 2 ist anstelle des PKW Audi Q3 (Sachgewinn) die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie (30.425,00 EUR) möglich; wird der Gewinn der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie nicht bis zum 30.06.2019 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus.

Es gewinnen alle Spielteilnehmer, deren Losnummern auf dem Nummernlosabschnitt des Loses der Glücksrakete in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).

Die Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) werden ab dem 4. Januar 2019 am Kundendisplay des Annahmestellen-Terminals und unter www.sachsenlotto.de sowie in der zweiten Januarwoche des Jahres 2019 durch Aushang in den Lotto-Toto-Annahmestellen bekannt gegeben sowie ggf. von Presse, Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht.

6) Die Losbrieflotterie (Sofortlotterie)

Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer sofort die Entscheidung, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

Rund 49,58 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Losbrieflotterie (Sofortlotterie) gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Einzelgewinn/ Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahrscheinlichkeiten
	in EUR	in EUR	
1 x	20.000,00	20.000,00	1 : 1 600 000
320 x	50,00	16.000,00	1 : 5 000
12 800 x	20,00	256.000,00	1 : 125
65 600 x	10,00	656.000,00	1 : 25*
207 040 x	5,00	1.035.200,00	1 : 8*
		gesamt: 1.983.200,00	

*Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen gerundet.

8. Umfang und Ausschluss der Haftung

- Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Lotto-Toto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz gegen Rückgabe des Loses von der Gesellschaft auf Antrag erstattet.
- 8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Toto-Aannahmestellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

9. Gewinnauszahlung

- 1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage des Gewinnloses (Losabschnitt) in einer Lotto-Toto-Aannahmestelle im Freistaat Sachsen oder bei der Gesellschaft geltend zu machen.
Wurde bei Vorlage in der Lotto-Toto-Aannahmestelle kein Gewinn festgestellt oder war keine Prüfung des Gewinnanspruches bzw. keine Gewinnauszahlung möglich, erhält der Spielteilnehmer sein Los (Losabschnitt) zurück.
- 2) Der Gewinn wird grundsätzlich gegen Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt), Quittierung der Gewinnauszahlung sowie auf Gefahr und Kosten des Spielteilnehmers nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgezahlt.
Die Art und Weise der Quittierung bestimmt die Gesellschaft.

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

- 3) Bei den Losen der Glücksrakete (Losabschnitt) entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung je Losabschnitt, wenn nicht entweder
- die eingerahmte 4-stellige Kontrollnummer (PIN) und der Los-Barcode oder
 - die eingerahmte 4-stellige Kontrollnummer (PIN) und die 24-stellige Los-Barcodenummer

lesbar und unverändert sind, d. h. nicht bis zur Unlesbarkeit beschädigt oder Änderungen daran vorgenommen wurden; in diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses (Losabschnitt) keine Erstattung des Lospreises.

Wird die Gewinnprüfung bei Vorlage des Loses (Losabschnitt) in der Lotto-Toto-Annahmestelle aus anderen Gründen abgewiesen, erhält der Spielteilnehmer sein zur Gewinnanmeldung vorgelegtes Gewinnlos (Losabschnitt) zurück.

Der Gewinnanspruch ist in dem Fall persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt) bei der Gesellschaft geltend zu machen; dazu erhält der Spielteilnehmer ein „Gewinn-/Service-Formular“ vom Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle.

- 4) Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) leisten, es sei denn der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) zu prüfen.

- 5) Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinnbetrages per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Bankkonto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck oder Barscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns (PKW) erfolgt.
- 6) Nicht ausgezahlte Gewinne werden entweder einem Sonderauslosungsfonds zum Zweck der erneuten Gewinnausschüttung zugeführt oder an den Freistaat Sachsen abgeführt; die Entscheidung darüber trifft das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Gewinne über 1.000,00 EUR

- 7) Der Spielteilnehmer erhält eine in der Lotto-Toto-Annahmestelle ausgedruckte ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG mit der 13-stelligen Losbriefnummer ausgehändigt und sein zur Gewinnprüfung vorgelegtes Gewinnlos (Losabschnitt) für die Gewinnanforderung in der Zentrale der Gesellschaft zurück.
- 8) Gewinne über 1.000,00 EUR je Gewinnlos (Losabschnitt) sind vom Spielteilnehmer mit dem in der Lotto-Toto-Annahmestelle erhältlichen „Gewinn-/Service-Formular“ persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt) bei der Gesellschaft anzufordern; die vom Annahmestellen-Terminal gedruckte „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ verbleibt beim Spielteilnehmer sowie bei postalischer Gewinnanforderung der Durchschlag des Gewinn-/Service-Formulars.

Entscheidet sich der Spielteilnehmer bei einem Gewinn der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie für den Sachgewinn (PKW) gilt Absatz 12.

- 9) Der Spielteilnehmer kann die Art und Weise der Gewinnauszahlung durch entsprechendes Ankreuzen auf dem „Gewinn-/Service-Formular“ selbst bestimmen und dabei wählen zwischen
- Überweisung,
 - Verrechnungsscheck
oder
 - Barscheck (bis einschließlich 12.500,00 EUR).

Bei persönlicher Entgegennahme des Gewinnbetrages in Form eines Bar- oder Verrechnungsschecks (Gewinnscheck) hat der Spielteilnehmer den Gewinnscheck zu dem mit der Gesellschaft vereinbarten Termin abzuholen und sich bei der Abholung durch Vorlage seines Personalausweises oder Passes zu legitimieren.

Bei Auszahlung des Gewinnes durch Gewinnscheck wird von der Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben.

Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR

- 10) Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR je Gewinnlos (Losabschnitt) werden in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage des Gewinnloses (Losabschnitt) ausbezahlt.

Der Spielteilnehmer hat den Empfang des Gewinnbetrages mit seiner Unterschrift auf dem Gewinnauszahlungs-Beleg zu bestätigen (Quittierung) und erhält sein Gewinnlos (Losabschnitt) zurück.

Die Quittierungsnachweise werden durch die Gesellschaft auch dazu verwendet, Auffälligkeiten im Spielverhalten zu erkennen (z. B. Spielsucht), die Einhaltung von Teilnahmeverboten zu kontrollieren sowie Revisionsfragen zu konkreten Gewinnauszahlungen zu klären.

- 11) Die Auszahlung des Gewinnbetrages kann gegen Einreichung (Rückgabe) des Gewinnloses (Losabschnitt) auch mittels Überweisung bzw. per Verrechnungs- oder Barscheck erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall mit Gebührenabzug in Höhe von 2,50 EUR bei Gewinnbeträgen über 15,00 EUR.

Die Überweisung wird auf das der Gesellschaft mitgeteilte Bankkonto vorgenommen; wird keine entsprechende Kontoverbindung mitgeteilt, erfolgt die Zustellung des Gewinnbetrages postalisch per Verrechnungsscheck.

Sachgewinne (PKW)

- 12) Sachgewinne sind nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 bei der Gesellschaft anzufordern.

Der Gewinner eines PKW wird über die Übergabemodalitäten durch die Gesellschaft in Kenntnis gesetzt und die Auslieferung erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

10. Stornierung von Gewinnauszahlungen

Bei der Glücksrakete (Rubbellosabschnitt und Nummernlosabschnitt) ist die Stornierung einer Gewinnauszahlung nicht möglich.

11. Verkaufszeitraum

Der Verkauf der Lose beginnt am 30. Oktober 2018 und endet in Sachsen spätestens am 3. Januar 2019, 24:00 Uhr.

12. Verjährung von Ansprüchen

- 1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
Für Gewinnansprüche gelten ergänzend die Regelungen der Gewinnauszahlung (siehe Ziffer 9).
- 2) Für Gewinnansprüche der Losbrieflotterie (Rubbellosabschnitt) beginnt die Verjährungsfrist für alle Rubbellosabschnitte mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem das Verkaufsende der Glücksrakete (siehe Ziffer 11) liegt.

13. Verbraucherschlichtung

Die Gesellschaft informiert zur Verbraucher-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wie folgt:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung aus Online-Verträgen (ODR-Plattform) von Verbrauchern bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zu finden ist.

Die Gesellschaft ist gesetzlich nicht verpflichtet und derzeit auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teilzunehmen.

14. Geltung

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 30. Oktober 2018.